

UPDATE ÖPNV-RECHT

PERSONENBEFÖRDERUNGSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR ZUBRINGERFAHRTEN EINER REHABILITATIONSEINRICHTUNG

BVerwG, Urteil vom 08.05.2019 – 10 C 1.19

Die Klägerin (K) bietet gesetzlich krankenversicherten Patienten Dienstleistungen für ambulante medizinische Rehabilitation auf Grundlage eines Vertrages mit mehreren Krankenkassenverbänden als Kostenträgern an. Nach dem Vertrag ist K verpflichtet, die Fahrten der Patienten von deren Wohnung in die Rehabilitationseinrichtung und zurück sicherzustellen. Die hierbei entstehenden Kosten sind mit dem täglichen Vergütungssatz für die ambulante Rehabilitationsleistung abgegolten. Vor diesem Hintergrund stellt K einen für die Patienten entgeltfreien Fahrdienst zwischen Wohnung und Einrichtung zur Verfügung, der nach wöchentlichen Routenplänen erfolgt und mit Pkws von K sowie eines bei ihr angestellten Fahrers betrieben wird. Eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung liegt hierfür nicht vor. Die Genehmigungsbehörde stellte in einem Verfahren gemäß § 10 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) fest, dass der Fahrdienst genehmigungspflichtig sei. Nachdem die Instanzgerichte diese Frage unterschiedlich beurteilt hatten, musste nun das BVerwG hierüber entscheiden.

Der Senat urteilte, dass der Fahrdienst genehmigungspflichtig ist. Die Voraussetzungen der Ausnahmvorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBefG lägen nicht vor, da das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrten übersteige. Das Gesamtentgelt sei die Summe der unmittelbaren Einnahmen aus der Beförderung sowie der durch diese bewirkten mittelbaren wirtschaftlichen Vorteile. Solche mittelbaren Vorteile seien hier in dem Tagessatz für die Rehabilitationsmaßnahmen zu sehen. Denn K hätte den Vertrag nicht erhalten, wenn sie sich nicht zur Übernahme der Patientenfahrten verpflichtet hätte. Mithin fördere der Fahrdienst die Erwerbstätigkeit von K. Das Bundesverwaltungsgericht entschied ferner, dass auch eine Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 4 lit. e Freistellungs-Verordnung nicht in Betracht komme. Voraussetzung hierfür sei, dass Patienten von einer dort aufgeführten stationären Einrichtung zu einem Beschäftigungs- oder Behandlungsort befördert würden. Ein reiner Zubringerdienst zwischen ihrer Wohnung und der behandelnden Einrichtung sei nicht freigestellt.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bestätigt, dass es für die Beurteilung der Genehmigungspflicht nicht allein darauf ankommt, ob für die Personenbeförderung explizit ein Entgelt bestimmt ist, sondern dass vielmehr unter Betrachtung der Gesamtumstände stets zu erforschen ist, ob zumindest mittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Beförderungsleistung erlangt wird. Diese unter Umständen nicht ganz leicht zu beantwortende Frage ist insbesondere auch bei der rechtlichen Beurteilung innovativer Projekte zur Personenbeförderung zwingend zu beachten.